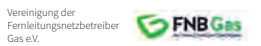


BIL

Fachzeitschrift für sichere und effiziente Rohrleitungssysteme

bil-leitungsauskunft.de
wird unterstützt und gefördert
durch folgende Verbände:



Gemeinschaft
von Betreibern
aller Sparten
BIL Genossenschaft

Sicherheit & Effizienz in Planung und Betrieb:

bil-leitungsauskunft.de

- Umfassende Kenntnis von Baumaßnahmen im eigenen Netzgebiet
- Effiziente Kommunikation dank automatisierter Zuständigkeitsprüfung
- Einfache Implementierung der Schnittstelle

BIL – Partner für Infrastruktursicherheit

BIL
Die Leitungsauskunft.

Was Sie über das Leitungsauskunftsverfahren in Deutschland wissen sollten

Von Jan Syré, Eva Benz und Markus Heinrich

Einleitung

Dieser Fachbericht hat den Anspruch, den aktuellen Status Quo der Situation in Deutschland rund um die Thematik Leitungsauskunft (LA) aus einem neutralen Blickwinkel zu beschreiben und zu analysieren. Neben dem Versuch, die Begrifflichkeiten, die im Markt – teilweise auch missverständlich – verwendet werden, voneinander abzugrenzen, werden die aktuellen Marktinstrumente transparent und anschaulich dargestellt, um Unsicherheiten und Missverständnisse unter den Beteiligten zu minimieren.

Im Fokus dieser Marktstudie steht hierbei:

- » eine transparente Darstellung der aktuellen Marktinstrumente, die sich dem Thema LA widmen und Dienstleistungen in diesem Segment anbieten,
- » eine anschauliche Beschreibung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Regelwerke für die am Prozess beteiligten Marktteilnehmer (Bauausführende und Planende sowie Infrastrukturbetreiber)
- » eine Betrachtung von Risiken und Chancen, die sich aus dem Zusammentreffen von gängiger Praxis am Markt und Erfüllung von Recht und Regelwerk aussprechen lassen,
- » eine Empfehlung in Form eines Ausblicks für ein optimales LA-Verfahren.

Die Adressaten dieses Papiers sind vielseitig. Der Inhalt adressiert alle, die sich für das LA-Verfahren interessieren, die Fragen haben bzgl. der Funktionsweise der unterschiedlichen am Markt etablierten Dienstleistungen und die sich eine transparente, marktneutrale Darstellung wünschen. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Zielgruppen:

- » Bauausführende und Planende – als verlässliches Hilfsmittel im Rahmen eines Auskunftsbegehrens, um sich sicher und rechtskonform im Markt zu bewegen: Wer macht was und was nicht? Wer passt zu mir und meinen Bedürfnissen?
- » Infrastrukturbetreiber – um Argumente/Lösungsansätze zu finden für Sicherheit und Funktionserhalt ihrer Infrastruktur und ggf. Prüfung einer Mitwirkung an der identifizierten Lösung.
- » Kommunen – als verlässliches Hilfsmittel im Rahmen des Eigenausbaus sowie in der Rolle als genehmigende Behörde bei Bauanfragen.
- » Branchenverbände – als Animation, für eine überzeugende Lösung zu werben und ggf. in eigene Regelwerke zu überführen bzw. Empfehlungen auszusprechen.
- » Politik – um das Problembewusstsein zu schärfen, Lösungsansätze zu erkennen und Handlungsempfehlungen zu erhalten, diese zu verstehen und weiterzugeben

- » Medienvertreter – als verlässliches Hilfsmittel und Übersicht für ihre branchenspezifische Leserschaft zur Schaffung von Markttransparenz.

Die folgenden Themen werden im Folgenden ausführlich behandelt:

1. Rechtsrahmen bei der Einholung und Erteilung von Leitungsauskünften:

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen, die explizite Aussagen bezüglich der Verpflichtung zur Einholung (durch den Bauausführenden) bzw. Erbringung (durch den Betreiber) einer LA machen. Es sind ausschließlich technische Regelwerke (z. T. kostenpflichtig) und zahlreiche Gerichtsurteile, die sich mit dem Thema befassen.

- » Die Verpflichtung zur Einholung einer LA leitet sich aus der Sorgfaltspflicht des Bauausführenden ab – die Beschädigungen von Leitungen stellen ersatzpflichtige Eigentumsverletzungen im Sinne der §§ 823 ff. BGB dar, wenn diese nicht erfüllt wurde. Ein Versäumnis ist ein Verstoß gegen die erforderliche Sorgfalt und daher als fahrlässig und somit haftungsbegründend zu werten.
- » Die Verpflichtung zur Erbringung der LA begründet sich aus den Verkehrssicherungspflichten des Betreibers gegenüber dem Tiefbauer – d. h. er muss dafür sorgen, dass von seinen Anlagen keine Gefahren für Dritte ausgehen – und aus seiner Pflicht gem. § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG zur sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Die Auskunft ist ferner kostenlos zu erteilen.¹ Es ist ein elementarer Gedanke des deutschen Rechtssystems, dass man für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht selbst aufkommen muss. So selbstverständlich, wie ein Autobesitzer selbst für das Funktionieren seiner Bremsen bezahlen muss, so muss jeder Infrastrukturbetreiber, unabhängig von seiner Branche und Sparte, eigens die Erbringung der LA finanzieren und mindestens einen kostenfreien Weg der Auskunftserteilung anbieten.

Während es für Bauausführende keinerlei Anforderungen an die Anfrage gibt (Umfang, Art und Weise), wird in den Regelwerken der beiden Branchenverbände DVGW und VDE, also für Betreiber der Sparten Gas, Wasser und Strom, vorgegeben, wie sie ihre LA zu erbringen haben (s. nächster Abschnitt). Für die Branchen TK, Abwasser, Fernwärme, Öl und Chemie existieren noch keine derartigen Regelwerke. Die existieren-

¹ Anweisung Bundesverkehrsministerium gegenüber Deutscher Telekom AG, siehe NJW-Spezial 2007, S. 478

Table 1: Übersicht der Dienstleistungsmodelle zum Einholen einer Leitungsauskunft für Bauausführende

Unterscheidungsmerkmale		Ausprägungen
1	Methodik der Zuständigkeitsprüfung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Basierend auf Betreiberinformationen, d. h. Zuständigkeitsflächen werden direkt vom Infrastrukturbetreiber bereitgestellt und aktuell gehalten (z. B. via Upload der Fläche oder Schnittstelle zum GIS-System der Betreiber). 2. Basierend auf Recherchen (z. B. Internetrecherche, Kontaktaufnahme mit Betreibern, hinterlegte Städte- bzw. Gemeindeflächen aufgrund von bspw. TöB-Listen oder basierend auf „alten“ Anfrageergebnissen von Tiefbauern).
2	Konformität mit Regelwerken	Gemäß den beiden technischen Regelwerken für Gas, Wasser (GW 118, DVGW) und Strom (VDE-AR-N 4203, VDE) ist nur die Zuständigkeitsprüfung basierend auf Betreiberinformationen regelwerkskonform (siehe Absatz oben).
3	Finanzierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durch den Infrastrukturbetreiber, der den Dienstleister dafür bezahlt, dass er seine Zuständigkeitsflächen für das LA-Verfahren bereitstellt und er auf Basis der bereitgestellten Daten zuständigkeitsgeprüfte LA-Anfragen erhält. 2. Durch den Bauausführenden, der den Dienstleister dafür bezahlt, dass er in seinem Auftrag das LA-Verfahren bzw. eine Recherche durchführt.

den Regelwerke für Gas, Wasser (GW 118, DVGW) und Strom (VDE-AR-N 4203, VDE) können als Orientierung bzw. „Best-Practice“ hinzugezogen werden.

Fazit 1.1: Die Verpflichtung zur Einholung einer Leitungsauskunft sowie die Art und Weise, wie eine solche erbracht werden muss, ist NICHT gesetzlich geregelt.

Fazit 1.2: Jeder Infrastrukturbetreiber ist verpflichtet, zum Schutz seiner Anlagen Planwerke über diese zu führen und Dritten auf Anfrage Auskunft über deren Lage zu geben. Dies gilt für alle Sparten und Branchen gleichermaßen, da sie alle die Verkehrssicherungspflicht trifft.

Fazit 1.3: Zur Einholung einer Leitungsauskunft muss jeder Infrastrukturbetreiber dem Anfragenden mindestens einen kostenfreien Weg anbieten.

2. Marktverfahren zur Einholung einer Leitungsauskunft

Will der Bauausführende zur Einholung einer LA externe Dienstleister beauftragen, ist es für ihn wichtig, die Unterschiede der am Markt angebotenen Lösungen zu kennen, um das für ihn am besten geeignete Angebot identifizieren zu können.

Das Hauptunterscheidungsmerkmal ist die angewandte Methodik der Vorab-Zuständigkeitsprüfung. Das ist die Ermittlung der für ein Bauvorhaben zuständigen Betreiber, die dann zur Erbringung einer LA aufgefordert werden. Optimalerweise sollte dies auf Informationen basieren, die direkt vom Betreiber stammen, da nur so aktuelles Planwerk (rechts-) sicher bereitgestellt werden kann. Alle anderen Quellen, die nicht aus Betreiberhand kommen, basieren auf Recherchen externer Dienstleister (z. B. Internetrecherche, Kontaktaufnahme mit Betreibern, hinterlegte Städte- bzw. Gemeindeflächen aufgrund von bspw. TöB-Listen oder basierend auf „alten“ Anfrageergebnissen von Tiefbauern) und sollten auch so gekennzeichnet sein.

Gemäß den beiden technischen Regelwerken für Gas, Wasser (GW 118, DVGW) und Strom (VDE-AR-N 4203, VDE) ist nur die Zuständigkeitsprüfung basierend auf Betreiberinformationen

regelwerkskonform. Empfehlung an Dienstleister ist somit, mit dem Begriff „Erbringung von Leitungsauskunft“ sorgsam umzugehen und diesen nicht zu nutzen, wenn die Dienstleistung auf lediglich recherchierten Informationen – gemäß obiger Definition – basiert. Falls andere Quellen zur Zuständigkeitsprüfung hinzugezogen werden, so sind Begriffe wie „Leitungsrecherche“ oder „Leitungserkundung“ transparente Bezeichnungen. Im Fokus sollte dabei immer stehen, dass der Bauausführende genau weiß, welche Quellen bei der Inanspruchnahme der Dienstleistung verwendet wurden, um die Zuverlässigkeit des Ergebnisses richtig einschätzen zu können.

In Deutschland gibt es weder eine zentrale Anlaufstelle für den Bautätigen noch eine Verpflichtung für die Betreiber, ihre Zuständigkeitsflächen (z. B. Korridor um Leitungen oder Fläche des Versorgungsgebiets) öffentlich bekannt zu machen – bspw. über ein zentrales System. Deshalb haben sich am Markt verschiedene Lösungen etabliert, um den Bauausführenden die Recherche nach zuständigen Betreibern abzunehmen.

Infrastruktur- und Pipelinebetreiber aus den Bereichen Strom, Gas, Öl und Chemie haben sich zusammengeschlossen, um gemeinsam ein bundesweites Informationssystem für Leitungsrecherchen (BIL) zu betreiben. Darüber erhalten Bauausführende eine (rechts-)sichere LA, die ausschließlich auf aktuellen Informationen der Betreiber basiert, die das Portal für die LA nutzen (die Pipelinebetreiber der Sparten Gashochdruck, Öl und Chemie sind vollständig über das Betreiberportal BIL erreichbar).

Eine Ergänzung über Recherchedienste erscheint sinnvoll, um weitere bekannte Betreiber zu identifizieren und somit das bestmögliche Rechercheergebnis zu erzielen.

Table 1 gibt eine Übersicht der Dienstleistungsmodelle zum Einholen einer LA für Bauausführende, die sich aktuell am Markt etabliert haben und nennt Beispiele von Dienstleistungsangeboten. Die Modelle unterscheiden sich in mehrerlei Hinsicht. Zur Herstellung von Transparenz helfen folgende Unterscheidungsmerkmale.

Fazit 2: Am Markt haben sich Dienstleister etabliert, die die Betreiberrecherche sowie die Einholung von Leitungsaus-

Tabelle 2: Dienstleistungsmodelle zum Einholen der LA für Bauausführende sowie Beispiele aktueller Dienstleistungsangebote

Modelle zum Einholen der LA für Bauausführende		Unterscheidungsmerkmale		
Kurzbeschreibung	Dienstleister sind z. B.	1) Methodik der Zuständigkeitsprüfung	2) Konformität mit Regelwerken	3) Finanzierung
Kostenfreie LA-Betreiberportale, d. h. Zusammenschluss mehrerer Betreiber (Auswahl)	<ul style="list-style-type: none"> • BIL eG (Abdeckung von 16 Bundesländern, Vollständigkeit der Pipelinebetreiber Gashochdruck, Öl, Chemie, 3/4 ÜNB Strom) • eBauKo (Abdeckung von 1.300 km Straßennetz der Stadt Hannover und Umland) • Elbe+ (Abdeckung Netzbereich Hamburg und Umland) • infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH (Abdeckung mit Schwerpunkt Netzbereich Berlin, Brandenburg) • NRM-Netzdienste (Abdeckung Netzbereich Frankfurt/Main und Umland) 	Basierend auf Betreiberinformationen	Gegeben, falls die Beauskunftung ausschließlich durch den Betreiber erbracht wird	Durch Infrastrukturbetreiber
Recherchedienste (Auswahl)	<ul style="list-style-type: none"> • ALIZ GmbH & Co. KG (nur erreichbar über das Betreiberportal der BIL eG) • Genehmigungs-Service Kern GbR • GeoDatenDienst-Portal GDD-IT GmbH • LAO Ingenieurgesellschaft mbH • infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH • Tiefbau Service Büro 	Basierend auf eigenen Recherchen	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht immer gegeben, da sich manche Dienstleister selbst als Leitungsauskunftsportal/Netzauskunftsportal bezeichnen • Gegeben, falls Unternehmensbezeichnung „Recherchedienst“ oder „Dienstleister für Einholung von Genehmigungsverfahren“ 	Durch den Bauanfragenden im Rahmen eines kostenpflichtigen Angebots
(meist kostenfreie) eigene LA-Portale der Betreiber	Können über Recherchedienste, die den Komplettservice LA für Dritte übernehmen, angefragt werden	Basierend auf Betreiberinformationen	Gegeben	Durch Infrastrukturbetreiber

Bemerkung: Anhand der in Abschnitt 2 erhobenen Kriterien werden die Unterschiede der einzelnen Dienstleistungsangebote transparent dargestellt. Dienstleister, die Lösungen ausschließlich für Infrastrukturbetreiber anbieten, wie z. B. GIS-Softwarelösungen oder Komplettservices, sind hier nicht berücksichtigt.

Neben dem Angebot in Bezug auf „Einholung einer Leitungsauskunft“ – der Fokus dieser Übersicht – bieten die einzelnen Dienstleister diverse weitere Leistungen für Bauanfragende an.

künften im Auftrag Dritter übernehmen. Ein Verfahren ist nur dann regelwerkskonform, wenn es auf Informationen direkt vom Betreiber basiert. Basiert die ermittelte Betreiberliste auf eigens durch den Dienstleister recherchierten Informationen, so ist das Verfahren kein LA-Verfahren gemäß aktuell geltendem Regelwerk für die Sparten Gas, Wasser und Strom.

3. Listen „Träger öffentlicher Belange“ im Kontext der Leitungsauskunft

Als weitere Informationsquelle im Zuge der LA wird häufig auf die Existenz der von den Kommunen geführten Listen „Träger öffentlicher Belange“ (TöB) verwiesen. Diese haben jedoch den Gesetzeszweck, als Informationsgrundlage für Kommunen bei der Bauleitplanung zu dienen und nicht für die LA. Hinzu kommt, dass der Begriff nicht einheitlich gefasst ist und sich von Bundesland zu Bundesland unterscheidet, so dass eine große Anzahl (kritischer) Betreiber per Definition nicht in TöB-Listen enthalten ist. Problematisch ist außerdem, dass eine Pflicht der Gemeinde, eine (vollständige) TöB-Liste zu führen und diese an Dritte weiterzugeben, nirgendwo gesetzlich geregelt ist. Somit haben Mängel/Unvollständigkeiten der TöB-Listen keine rechtlichen Auswirkungen, weshalb in der Folge die Listen oftmals veraltet, unvollständig oder über-

haupt nicht vorhanden sind. Sie sind daher für die Recherche im Kontext der Einholung von LA kritisch zu sehen.

Fazit 3: Die TöB-Listen, die von den Kommunen geführt werden, sind zusammengenommen KEIN zentrales bundesweites und spartenübergreifendes Register für Deutschland, in dem alle Netzbetreiber verlässlich gelistet sind. Sie sind somit KEINE gute/verlässliche Informationsquelle im Zuge der Leitungserkundung

Zusammenfassung: Optimales Leitungsauskunftsverfahren

Wir haben gelernt: Zur Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht ist jeder Betreiber verpflichtet, Dritten auf Anfrage Einsicht in die Planwerke über seine Anlagen zu gewähren. Doch ist dies selbstverständlich nur dann möglich, wenn er angefragt wird. Der Bauausführende wiederum kann den Betreiber nur dann anfragen, wenn er von dessen Existenz weiß – ein klassisches Henne-Ei-Problem.

Ein Lösungsansatz für diese Problematik, der sich bereits z. B. in Form von Hotelsuchen oder Online-Shoppinganfragen in unserem privaten Alltag durchgesetzt hat, sind Online-Portale: Mit einer standardisierten Anfrage, die das Übernacht-

Glossar

Die im Text verwendeten Begrifflichkeiten orientieren sich an aktuellen Regelwerken sowie gängigen Begriffen aus der Praxis und werden im Folgenden genau spezifiziert.

Begriff	Erklärung
Leitungsauskunft	<p>Synonym: Leitungsplan, Netzauskunft, Planauskunft, Schachtschein, Spartenauskunft, Spartenabfrage, Trassenauskunft, Trassenplan „Leitungsauskunft“ und „Planauskunft“ sind die am häufigsten verwendeten Begriffe der Bautätigen.</p> <p>Beschreibung: Erteilung von Auskunft direkt von Infrastrukturbetreibern zur Lage ihrer Versorgungseinrichtungen; erfolgt auf Anfrage eines Bautätigen, um Informationen über Existenz und Lage der Versorgungseinrichtungen auf einem Gebiet zu erhalten, auf dem er ein Planungs- und dann in der Folge ein Bauvorhaben durchführen möchte. Neben der Bereitstellung von Lageinformationen kann der Betreiber der Auskunft zusätzlich Hinweise beilegen, wie z. B. Auflagen zur Bauausführung, Sicherheitsanweisungen, Terminkoordination.</p>
Leitungsrecherche	<p>Synonym: (Fremd-)Leitungserkundung</p> <p>Beschreibung: Zur Identifikation der Infrastrukturbetreiber haben sich kostenpflichtige Recherchedienste am Markt etabliert, die dem Bautätigen den Rechercheaufwand abnehmen. Die Kosten der Leitungsrecherche trägt somit der Bauausführende. Diese angebotene Serviceleistung beinhaltet eine Übersicht der für die Anfrage recherchierten, zuständigen Betreiber sowie eine direkte Zustellung der Anfrage an diese Betreiber mit der Aufforderung zur LA.</p>
Zuständigkeitsfläche ²	<p>Beschreibung: Fläche, die vom Versorgungsunternehmen festgelegt wird, bspw. der Korridor um seine Leitungen oder die Fläche seines Versorgungsgebiets.</p>
Zuständigkeitsprüfung ³	<p>Beschreibung: Prüfung der Zuständigkeit von Betreibern für ein Bauvorhaben. Dabei wird die Anfragefläche des Bauvorhabens räumlich mit Zuständigkeitsflächen verschnitten. Bei einer Überlappung erhält der zuständige Betreiber die Anfrage zur LA und muss diese beantworten (Betroffenheitsprüfung).</p>
Leitungsauskunftsverfahren	<p>Synonym: Leitungsauskunftsprozess</p> <p>Beschreibung: dreistufiger Prozess:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Infrastrukturbetreiber-Recherche: Wen muss ich fragen, wo könnte jemand sein? Bevor die Leitungsauskunft durch den Betreiber erfolgt (siehe Stufe 3), gibt es einen vorgelagerten Prozess, der die Zuständigkeit oder Nicht-Zuständigkeit eines Betreibers in dem angefragten Gebiet ermittelt. 2. Anfrage zur LA: Maßnahmenbezogene Kontaktaufnahme an den zuständigen Infrastrukturbetreiber und Aufforderung zur Beauskunftung. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Fax, Post, Telefon, E-Mail oder über Online-Portale. 3. Prüfung auf Betroffenheit: Stellungnahme bzw. Antwort von dem Betreiber: Es folgt die Betroffenheitsprüfung und Erteilung der Leitungsauskunft durch den Infrastrukturbetreiber gemäß unternehmensinternen Standards. Die Antwort erfolgt meist per E-Mail oder über Online-Portale. Die Prozessschritte 1 und 2 können durch den Bauausführenden selbst oder über durch sie beauftragte Dienstleister durchgeführt werden. Prozessschritt 3 kann nur durch den Infrastrukturbetreiber erfolgen.

2 S. Definitionen DVGW GW 115 (M) – Metasystematik zur Netzauskunft

3 S. Definitionen DVGW GW 115 (M) – Metasystematik zur Netzauskunft

tungs- oder Kaufvorhaben beschreibt, werden automatisch alle verfügbaren Angebote geprüft und Treffer- bzw. Nichttrefferlisten generiert. Die Verbindlichkeit der Angebote ist gesichert, da sie direkt vom Anbieter (z. B. Hotel) zur Verfügung gestellt werden.

Im Umfeld der Leitungsauskunft zeigt sich, dass dort dieses Bewusstsein nicht automatisch vorherrscht, was die Existenz von Recherchediensten erklärt. Bei einigen Betreibern überwiegt die Furcht vor Datenmissbrauch. Eigene Individuallösungen werden einem Gemeinschaftsportal oftmals vorgezogen, um die Datenhoheit über ihre Anlagen zu behalten und sicherzustellen, dass sie nicht in falsche Hände geraten. Die Betreiber, die diese Ängste abgebaut haben und denen das Prinzip der Zuständigkeitsprüfung gefällt, haben sich Betreiberportalen oder über eine Schnittstelle an einen

Recherchedienst angeschlossen – abhängig davon, ob sie dem Anfragenden einen kostenfreien Zugang ermöglichen wollen oder nicht (siehe Übersicht **Tabelle 1**).

Ein zentrales Sicherheitstool unter Berücksichtigung aller Interessen, geht das?

Ja, das geht. Stellen wir uns vor, alle Infrastrukturbetreiber in Deutschland stellen über eine zentrale Stelle nicht ihre exakten Leitungslagen bereit, sondern lediglich eine Fläche, die ihre Betriebsmittel räumlich umschließt (z. B. Korridor um Leitungen oder Fläche des Versorgungsgebiets). Bei einem Ereignis, das sich innerhalb dieser Fläche abspielt, werden sie direkt informiert und können in Aktion treten. Das Interesse des Betreibers, keine Detailinformation preiszugeben, bliebe gewahrt, doch er könnte trotzdem gefunden werden. Stellen

wir uns weiter vor, es gibt eine gesetzliche Verpflichtung, die alle Betreiber Deutschlands dazu auffordert, über diese zentrale Stelle ihre Flächen bereitzustellen – unsichtbar für Dritte, selbstverständlich. Mittels einer simplen Flächenverschneidung können somit Betreiber schnell gefunden und Kommunikation aufgebaut werden.

Die Summe all dieser Betreiberflächen würde es erlauben, einen vereinfachten digitalen Zwilling des realen Systems der Netzinfrastruktur abzubilden, mit Hilfe dessen Bautätige dann die Möglichkeit hätten, sich über dieses zentrale System eine Betreiberliste mit Lagebezug zu generieren und die identifizierten Betreiber über ihr Vorhaben zu informieren und bidirektional Informationen auszutauschen. Dieses System würde somit die klassischen Eigenschaften der bereits erwähnten Online-Portale „aus dem Alltag“ erfüllen. Deswegen fordern die BIL eG und der VST-Verband Sichere Transport- und Verteilnetze/KRITIS e.V. sowie der VCI-Verband der Chemischen Industrie e.V., der FNB Gas-Verband der Fernleitungsbetreiber Gas e.V. sowie der en2x-Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V. (ehem. Mineralölwirtschaftsverband) ein solches System für Deutschland.

SCHLAGWÖRTER: Transparenz, Marktakteure Leitungsauskunft, Zuständigkeitsprüfung, Leitungsauskunftportal, Recherchedienst, Betroffenheitsprüfung

AUTOREN



JAN SYRÉ

Leiter Strategie und Politik
VST - Verband Sichere Transport- und
Verteilnetze/KRITIS e.V.
Tel. +49 171 4213651
syre@vst-kritis.de



Dr. EVA BENZ

Leiterin Unternehmensentwicklung
BIL eG, Bonn
Tel. +49 221 92 18 25 81
eva.benz@bil-leitungsauskunft.de



MARKUS HEINRICH

Rechtsanwalt und Partner
Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB, Hamm
Tel. +49 2381 92122-475
heinrich@wolter-hoppenberg.de